

## Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein

### Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2022

zwischen dem Gärtner- & Floristengewerbe Fürstentum Liechtenstein und dem liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

#### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2020 und 2021 nachstehende Lohnerhöhung:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2020 zur individuellen Verteilung.
- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2021 zur generellen Verteilung.

#### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2020 gelten nachstehende Mindestlöhne.

##### Garten-, Landschaftsbau

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'500.00	CHF 24.30
Gärtner/in FZ	CHF 4'200.00	CHF 22.70
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'000.00	CHF 21.60
Gärtner/in BA	CHF 3'600.00	CHF 19.45
Gartenarbeiter / Gärtneremitarbeiter	CHF 3'600.00	CHF 19.45

##### Floristen

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 3'900.00	CHF 21.05
Gärtner/in FZ	CHF 3'700.00	CHF 20.00
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 3'700.00	CHF 20.00
Gärtner/in BA	CHF 3'500.00	CHF 18.90
Gartenarbeiter / Gärtneremitarbeiter	CHF 3'500.00	CHF 18.90

##### Produktion Endverkauf

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 4'000.00	CHF 21.60
Gärtner/in FZ	CHF 3'800.00	CHF 20.50
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	CHF 3'800.00	CHF 20.50
Gärtner/in BA	CHF 3'500.00	CHF 18.90
Gartenarbeiter / Gärtneremitarbeiter	CHF 3'500.00	CHF 18.90

Berechnung Stundenlohn:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:

$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

### 3. Reduzierte Löhne

---

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

### 4. Praktikum und Ferienjob

---

Als Praktika gelten auf maximal 12 Monate befristete Arbeitsverhältnisse, die nachweislich für eine Ausbildung benötigt werden oder nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung eingegangen werden.

Als Ferienjob gilt ein auf maximal 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

### 5. Arbeitszeit

---

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2'150 Stunden.

### 6. Ferien

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.6%) bezahlte Ferien.

### 7. Gültigkeitsdauer

---

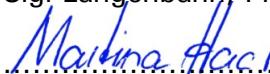
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2022 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 25. November 2019

Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband



Sigi Langenbahn, Präsident



Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

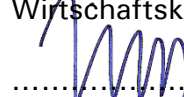
Gärtner und Floristen  
Fürstentum Liechtenstein



Christian Müller, Sektionspräsident



Rainer Ritter, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein



Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein